

„Sommerkontingent 2012“

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von Ausländern für den Sommertourismus

Für den Wirtschaftszweig Sommertourismus wird ein Kontingent in der Höhe von 1.400 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland	20	davon 2 für Schaustellerbetriebe
Kärnten	150	
Niederösterreich	70	davon 25 für Schaustellerbetriebe
Oberösterreich	175	davon 15 für Schaustellerbetriebe
Salzburg	300	davon 2 für Schaustellerbetriebe
Steiermark	180	davon 20 für Schaustellerbetriebe
Tirol	310	
Vorarlberg	130	
Wien	65	davon 50 für Schaustellerbetriebe
Summe	1.400	

Im Rahmen dieser Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, deren Geltungsdauer 25 Wochen nicht überschreiten und nicht nach dem 31.10.2012 enden.

Staatsangehörige, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen und AsylwerberInnen sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2012 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2012 außer Kraft.

Rückfragehinweis:

Fachverband Hotellerie
 Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
 T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
 M: 0664/817 94 63
 E: hotels@wko.at
 W: <http://www.hotelverband.at>
 W: <http://www.hotelsterne.at>

sowie die jeweilige [Fachgruppe](#) Ihres Bundeslandes

Wien, 02.05.2012